

**Stadt Elstra**



**Landkreis Bautzen  
Gemarkung Prietitz**

**Bebauungsplan  
mit Grünordnungsplan  
„Am Lerchenberg“**

**1. Änderung**

**VORENTWURF**

**Artenschutzfachliche Betrachtung  
Teil F**

**Aufsteller:** Stadt Elstra  
Am Markt 1  
01920 Elstra

**Planverfasser:** GLI-PLAN GmbH  
Bautzener Straße 34  
01877 Bischofswerda

---

**Stand vom 09.04.2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	3
1.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
1.2.2	Methodik .....	5
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben.....</b>	<b>6</b>
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	6
2.1.1	Bezugsräume und Wirkräume .....	7
2.1.2	Schutzgebiete .....	7
2.1.3	Lebensraum- und Strukturausstattung .....	7
2.2	Umfang des Bauvorhabens .....	8
2.2.1	Beschreibung der Baumaßnahme .....	8
2.2.2	Wirkfaktoren und -prozesse.....	8
<b>3</b>	<b>Bestandserfassung .....</b>	<b>10</b>
3.1	Geschützte Arten / potentiell relevante Arten .....	10
3.2	Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten .....	10
3.3	Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. 16	
<b>4</b>	<b>Abschließende Beurteilung .....</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Quellen .....</b>	<b>18</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat von Elstra hat am 17.06.2019 / 03.02.2020 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Lerchenberg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 538/3, 538/4, 545/3, 545/4, 546/3, 546/4, 551/3, 551/4, 566/4, 566/5, 566/6, 573/3, 573/4, 700/1, 702, 703, 704, 705, 706, 707 und 710 der Stadt Elstra, Gemarkung Prietitz.

Die Art der baulichen Nutzung wird einheitlich für das gesamte Gebiet festgesetzt, als Sondergebiet „Mammutgarten“.

Wesentliches Planungsziel ist die Realisierung des Vorhabens Sondergebiet „Mammutgarten“ im gesamten Geltungsbereich.

Mit der Ausarbeitung der Planungsunterlagen wurde das Ingenieurbüro GLI-PLAN GmbH Bischofswerda beauftragt.

Da das Vorhaben mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung von unversiegelten Flächen verbunden ist, wird es als Eingriff in Natur und Landschaft behandelt. Die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie mögliche Ersatzmaßnahmen gelten als vorrangige Ziele der Grünordnungsplanung.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### 1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzfachliche Betrachtung wird auf Grundlage der Zugriffsgebote des § 44 BNatSchG erstellt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ergänzung dieser findet in Absatz 5 statt, in dem bestehende und von der europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

#### § 45 Abs 7 BNatSchG:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Darüber hinaus werden alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG dahingehend geprüft, ob in Folge eines Eingriffs Biotop (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Der Rahmen des in § 44 Abs. 5 BNatSchG definierten Artenspektrums für den Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV Arten der FFH Richtlinie, europäische Vogelarten nach § 7 Abs.2 Nr. 12 BNatSchG und Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Diese Rechtsverordnung wurde bis zum Bearbeitungszeitraum noch nicht erlassen. Daher sind nur die Arten des Anhang IV, die nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind, für die Eingriffsregelung relevant. Weitere vorkommende Arten werden entsprechend § 19 Abs. 3 BNatSchG behandelt.

### **1.2.2 Methodik**

Für die betrachteten national streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1. Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Populationen gegeben sind.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf einzubeziehen.

## 2 Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

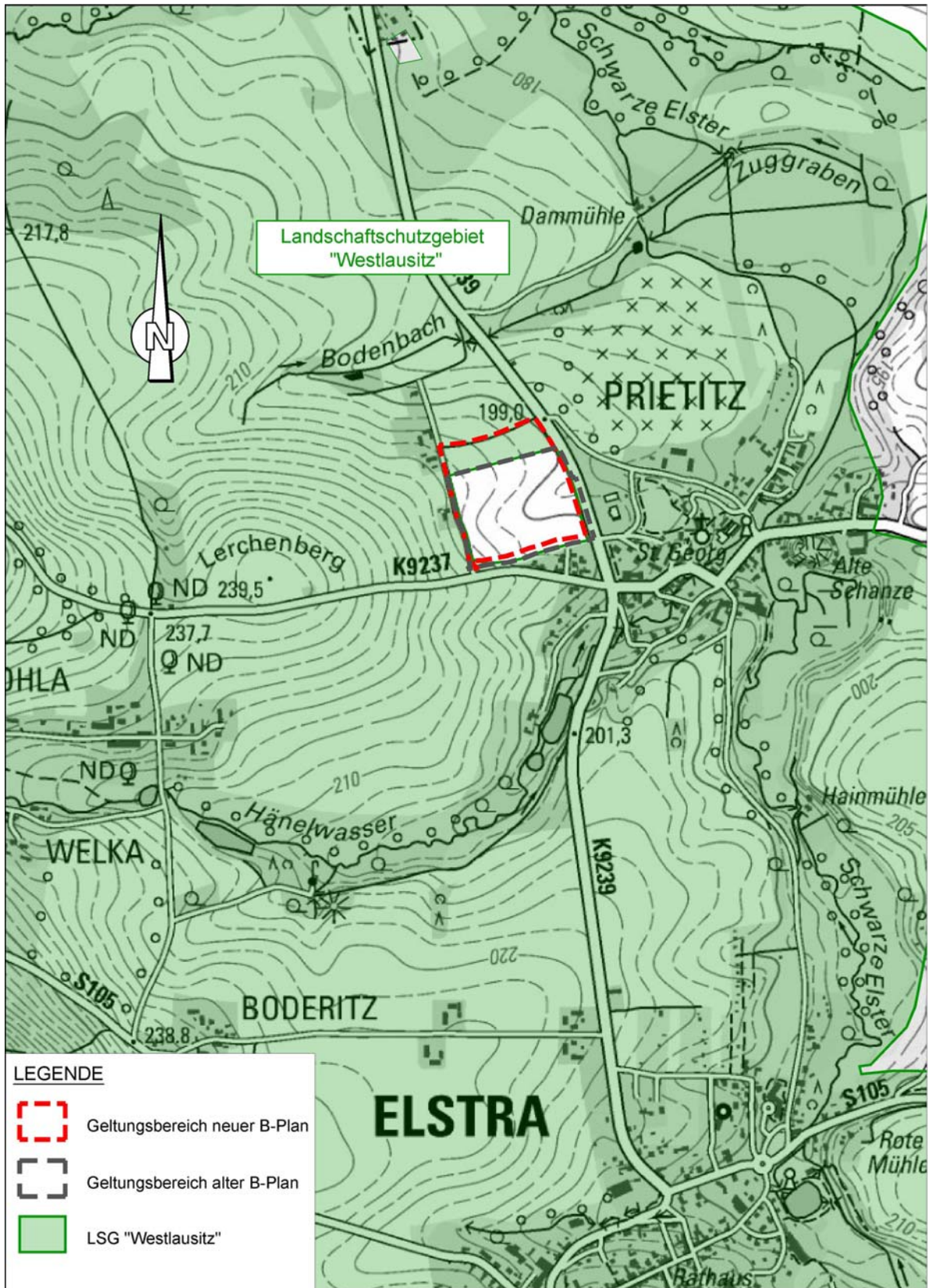


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage. Ca. 75 % des Geltungsbereiches (Fläche des rechtskräftigen B-Planes) liegen im Innenbereich des Ortes.

Der Geltungsbereich des Planes wird begrenzt durch:

- die Kreisstraße 9239 und Vorhaltefläche für straßenbegleitenden Radweg im Osten
- die öffentliche Grünfläche mit bestehendem Hohlweg im Süden
- die kommunale Straße „Am Lerchenberg“ im Westen
- durch Ackerflächen im Norden

### **2.1.1 Bezugsräume und Wirkräume**

Da sich große Teile des Geltungsbereiches im Innenbereich des Ortes befinden, ist eine Unterteilung in verschiedene Bezugsräume nicht sinnvoll.

Da der Betrachtungsraum identisch mit dem Plangebiet ist, können keine unterschiedlichen Wirkräume definiert werden.

### **2.1.2 Schutzgebiete**

Schutzgebiete und -objekte im Sinne des WHG und des SächsDSchG sind im Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzend nicht vorhanden.

Weitere Schutzgebiete, Lebensraumtypen und/oder Arten gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.Mai 1992) sind im Plangebiet, sowie im näheren Umfeld, nicht vorhanden.

Der um die Ackerflächen erweiterte Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“. Für die Ausgliederung des erweiterten Geltungsbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ wird ein Ausgliederungsantrag, bei der zuständigen Naturschutzbehörde, gestellt.

Weitere Schutzgebiete im Sinne des SächsNatSchG sind nicht vorhanden.

### **2.1.3 Lebensraum- und Strukturausstattung**

Große Teile des Geltungsbereichs liegen im Innenbereich, für diese gilt ein rechtskräftiger B-Plan mit Wohn-, Mischbau- und Gewerbeflächen. Im nördlichen Teil, welcher nicht zum Innenbereich gehört, befindet sich eine Ackerfläche, welche Bestandteil LSG "Westlausitz" ist. Floristisch und faunistisch hat die Fläche nur eine geringe Bedeutung. Es handelt sich um sehr gering strukturierte und mäßig arten- und nährstoffreiche Biotope. Dies ist auf die Lage und die direkte Nutzung sowie die angrenzende Nutzung (Lärm, Stoffeintrag) zurückzuführen. Selbiges gilt für die Erweiterungsfläche, vormals Intensivackerfläche. Diese dient im Wesentlichen als Lebensraum für ungefährdete Arten der offenen Kulturlandschaften, vor allem bodenbrütende Vögel

## **2.2 Umfang des Bauvorhabens**

### **2.2.1 Beschreibung der Baumaßnahme**

Die Art der baulichen Nutzung ist als Sondergebiet „Mammutgarten“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Auf dieser Fläche ist die Anlage einer parkähnlichen Naturerlebnisanlage mit Themen-Landschaften, Spielplatz, Lehr- und Erlebnispfaden mit Attraktionen, der Zweckbestimmung dienenden Gebäuden, Nebenanlagen und Ausstattung zulässig.

Mit dieser Festsetzung ist eine Eingliederung der Fläche in das umliegende Orts- und Landschaftsbild gegeben. Durch diese Nutzung wird das Areal von Großgehölzen und Grünflächen dominiert, die der Abrundung des Sondergebiets sowie der Ortslage dienen.

Weitere Informationen sind den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

### **2.2.2 Wirkfaktoren und -prozesse**

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die die zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen können.

Es wird unterschieden in

- Baubedingte Beeinträchtigungen
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Die Flächeninanspruchnahme, infolge der Baumaßnahme bezogen auf Flächenversiegelung und Bodenveränderung, ergeben sich durch den Bodenabtrag auf dem Baugelände. Dies führt zu einem Verlust von Biotopen.

Habitatverluste und -störungen können auf Grund von Flächenversiegelung im Zuge der Baumaßnahme auftreten. Durch die Inanspruchnahme des Bodens können unterschiedliche Arten in Ihrem Lebensraum gestört werden. Die Flächenversiegelung führt zu einer Verschiebung des Arteninventars. Eine potenzielle Verdrängung von Arten ist jedoch auszuschließen.

Unter Barrierewirkungen und Zerschneidungen werden die baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein. Da diese Barrierewirkung temporärer Art ist, kann nicht von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, welche eine Ausbreitungsbarriere darstellt und genetische Verarmung herbeiführt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist nur bei Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Es wird keine Barrierewirkung erwartet, Migrationslinien im Bereich des Baufeldes sind nicht bekannt, wertvolle Habitate sind nicht vorhanden.



Die Lärmbelastungen auf Individuen geschützter Tierarten durch Lärm von Baumaßnahmen (Maschinen, Fahrzeuge) sind nur während des Baugeschehens vorherrschend und zumeist zeitlich begrenzt. Das Baugeschehen stellt eine kurzfristige relevante Erhöhung der Lärmin-tensität dar. Durch die temporär andauernde Belastung während der Baumaßnahme sind Störwirkungen durch Baulärm anzunehmen.

Beeinträchtigung von geschützten Arten durch Schadstoffimmissionen von Baumaschinen, Baufahrzeugen sowie durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe ist möglich. Bei Baumaßnahmen sind Schadstoffeinträge in den Boden möglich.

Die Kollision von Individuen geschützter Tierarten mit Baufahrzeugen ist aufgrund der gerin-gen Barrierewirkung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Maschinen, sowie weiterer Faktoren nicht möglich.

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Geringe Habitatverluste und -störungen auf Grund von Änderungen der Versiegelungsflä-chen bzw. anderweitigen Bodenveränderungen ergeben sich im Bereich der gesamten Bau-maßnahme. Die Bodenfunktionen werden in diesem Bereich gestört und Biotope verändert. Mit der Anlage des „Mammutgarten“ werden teils hochwertigere Biotopstrukturen als im Be-stand geschaffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben die strukturarme Fläche aufwertet und zukünftig der heimischen Fauna potentiellen Lebensraum bietet.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Nutzung der kommunalen Straßen und vorhandener Wege und die Nutzung der Fläche selbst sowie der angrenzenden Flächen an das Plangebiet sind Barrierewirkungen, Lärm- und Lichtemissionen bereits vorhanden. Aufgrund dessen werden sich die betriebsbe-dingten Wirkfaktoren nicht nachweislich erheblich erhöhen.

Vorhandene Großgehölze und Gehölzflächen, welche auch als Leitstrukturen für Vögel und Fledermäusen fungieren, werden nicht beseitigt, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Anlage nicht verursacht wird.

### **3 Bestandserfassung**

#### **3.1 Geschützte Arten / potentiell relevante Arten**

Gemäß Aufgabenstellung wurden zunächst vorhandene Daten zu geschützten Arten der Flora und Fauna eingeholt.

Das Vorkommen von Arten im Plangebiet bezieht sich auf die Einträge der Artdatenbank für Sachsen, bezogen auf das Messtischblatt 4750-SO, auf welchem sich das Plangebiet des Artenschutzfachbeitrages befindet.

Geprüft wurde lediglich eine Auswahl geschützter Arten gemäß Kapitel 1.2.1:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kapitel 3.2 zu entnehmen. Das Ziel der aktuellen Fassung dient damit vornehmlich der Ermittlung möglicherweise schwerwiegender, artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Des Weiteren fließen diese vorläufigen Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ein.

#### **3.2 Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten**

Nach der Datenabfrage der Artdatenbank sind die auf dem Messtischblatt, in welchem sich der Planbereich befindet, nachgewiesenen Arten in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, wobei die zu prüfenden Arten hervorgehoben wurden.

Tabelle 1: Im Umfeld des Untersuchungsraums vorkommende Arten

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Amphibien	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	3	IV	sg
Amphibien	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	3	IV	sg
Amphibien	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	3	IV	sg
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	2	II, IV	sg
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	3	IV	sg
Reptilien	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	sg
Säugetiere	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3	II, IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	V	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	<i>Myotis mystacinus et brandtii</i>	Bartfledermaus indet.	3	V	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	V	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	IV	sg
Säugetiere, Fle- dermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus et pygmaeus</i>	Zwerg- und Mückenfleder- maus	3	D	IV	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	-	-	-	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	-	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	V	VRL-I	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	-	sg
Vögel, Greifvögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	-	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	2	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	3	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	1	VRL-I	sg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	3	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	2	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	-	V	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	2	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Offenland	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze (Schaf- stelze)	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	3	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V	-	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V	-	bg
Vögel, Bodenbrüter Wald	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	3	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	-	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	V	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	-	VRL-I	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	2	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	-	-	sg
Vögel, Freibrüter Offenland	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	3	VRL-I	sg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	Kernbeißer	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	V	-	VRL-I	sg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	-	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	-	-	bg
Vögel, Freibrüter Wald	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	-	V	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	V	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	3	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	-	-	bg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	-	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	-	sg
Vögel, Passive Höhlenbrüter	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	3	-	sg
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	-	-	bg
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	-	sg
Vögel, Aktive Höh- lenbrüter	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	-	V	-	bg

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Rote Liste Deutschland	Anhang FFH-RL / Vogel- schutz-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt
Vögel, Aktive Höhlenbrüter	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	VRL-I	sg
Vögel, Aktive Höhlenbrüter	<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	3	-	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	3	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	-	-	sg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	-	-	-	bg
Vögel, Nischenbrüter	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	-	sg
Vögel, Wasservogel	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	-	-	-	bg
Vögel, Wasservogel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	-	VRL-I	sg
Vögel, Wasservogel	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	-	-	-	sg
Vögel, Wasservogel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	bg
Vögel, Wasservogel	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	bg
Vögel, Wasservogel	<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	-	-	bg
Vögel, Wasservogel	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle (Teichhuhn)	V	-	-	sg
Vögel, Wasservogel	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V	-	-	bg

### **3.3 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

#### **Amphibien**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Gewässer vorhanden. Die Flächen sind nicht als Winterquartiere für Amphibien geeignet. Es sind keine Wanderrouten durch den Untersuchungsraum bekannt bzw. lassen die Habitatflächen im Umfeld auch auf keine möglichen Wanderrouten schließen.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

#### **Reptilien**

Die Acker- und Siedlungsflächen im Untersuchungsraum stellen keine geeigneten Lebensräume für die Glattnatter und die Zauneidechse dar.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

#### **Fischotter**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Fließgewässer vorhanden.

Eine Betroffenheit des Fischotters durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

#### **Fledermäuse**

Im Zuge des Vorhabens werden keine Bäume beseitigt. Eine Gefährdung von Fledermausarten durch Tötung von Individuen, Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entfernung von Leitstrukturen ist damit nicht gegeben.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten.

#### **Vögel**

Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen ist eine Beeinträchtigung der Bodenbrüter des Offenlandes während der Brutzeit möglich. Mit der Vermeidungsmaßnahme V 1 „Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit“ wird eine Tötung bzw. Störung von Individuen verhindert. Die Baufeldfreimachung ist damit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Die weiteren Artengruppen der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt, da sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Wälder, Hecken, Einzelbäume und Gewässerflächen befinden und keine Gebäudenischen in Anspruch genommen werden.

Da im Zuge des „Mammutgartens“ zahlreiche Gehölze gepflanzt werden, werden neue Habitate für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



## **4 Abschließende Beurteilung**

Unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme ist eine verbotstatbeständige Einschränkung für alle zu prüfenden Arten auszuschließen.

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit

Die genannte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten abgeleitet. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Für die weiteren vorkommenden, bzw. potenziellen Arten sind verbotstatbeständige Beeinträchtigungen gänzlich auszuschließen. Es kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

**Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen vom Vorhaben nicht erfüllt.**

**Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.**

**Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treten unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.**

**Das Verbot der Entnahme von wildlebenden Pflanzen, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG werden vom Vorhaben nicht erfüllt.**

**Es wurde ermittelt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.**

## **5 Quellen**

### **Literaturverzeichnis**

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:  
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

### **Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)**

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV)  
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG)  
EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE  
FFH-RICHTLINIE  
SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SÄCHSNATSchG)

### **weitere Quellen**

SACHSEN 2020:  
Artdaten online – Abfrage für das Messtischblatt 4750-SO.

Stadtverwaltung Elstra 1998  
rechtskräftiger B-Plan „Am Lerchenberg“ einschl. Grünordnungsplan vom 24.01.1998